

Stellungnahme des

Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen

**zum Gesetzentwurf über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulgesetz-HG)**



Das Katholische Büro nimmt zum Entwurf der Landesregierung zu einem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Anmerkungen :

Am 2. September 1999 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 23. August 1999 (Landtags-Drucksache 12/4243) in einer ersten Lesung beraten und an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung – federführend – und an den Ausschuss für Frauenpolitik überwiesen. In dieser Landtagsdebatte wurde u.a. auf die Konkurrenzsituation der Hochschulen, insbesondere zu ausländischen Hochschulen, eine gewünschte Kooperation der Hochschulen untereinander (auch Fachhochschulen mit Universitäten) und mit Dritten, eine weitgehende Finanzautonomie der Hochschulen in einem „System der leistungs- und erfolgsbezogenen Mittelzuweisung“, das „Prinzip der Gruppenuniversität ohne ausschließlich strukturelle Professorenmehrheiten in allen Gremien“, die weitgehende Rücknahme von Genehmigungspflichten hinsichtlich des Aufbaus und der inneren Strukturen (außer in den Bereichen Umwidmung von Professuren, Berufung von Professoren und Einführung bzw. Aufhebung von Studiengängen) und die Einbeziehung der Studierenden bei der Erarbeitung und Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie dem „Zwang“ für Studierende zur Teilnahme an der Studienberatung hingewiesen.

Im Gesetzentwurf der Landesregierung wurde die bereits im Referentenentwurf von 1997 angedeutete Zusammenfassung von Universitätsgesetz und Fachhochschulgesetz in einem einheitlichen Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen vollzogen. Der Gesetzentwurf über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sieht nunmehr vor, den einzelnen Universitäten und Fachhochschulen ein hohes Maß an Eigenständigkeit zuzubilligen. Fraglich ist aber, ob bei Entscheidungen vor Ort die gesamte Hochschullandschaft im Blick ist, und ob in Anbetracht der katholisch-theologischen Fakultäten sowie Fachbereiche die staatskirchenrechtlichen Implikationen ausreichend beachtet worden sind.

Im folgenden möchten wir zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs Stellung nehmen:

B. Zu den Vorschriften des Gesetzentwurfs im einzelnen :

Im Hinblick auf katholisch-theologische Fakultäten und Fachbereiche ist darauf hinzuweisen, dass die rechtlichen Veränderungen, die durch ein dem Gesetzentwurf entsprechendes Hochschulgesetz gegenüber dem status quo herbeigeführt werden, unter dem Vorbehalt der geltenden staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen stehen, so dass eine angemessene Beteiligung bzw. - wo erforderlich - die Herstellung des Einvernehmens mit der Katholischen Kirche sichergestellt ist. Wir legen Wert auf die Feststellung, dass immer dann, wenn staatskirchenrechtliche Vereinbarungen berührt sind, Verhandlungspartner der Katholischen Kirche ausschließlich das Land Nordrhein-Westfalen, nicht aber die einzelne Hochschule oder die betroffene Fakultät sein kann. Ferner ist sicherzustellen, dass Neuregelungen organisatorischer Art – wie bisher - keine unmittelbare Wirkung in privaten Hochschulen entfalten.

Zu §§ 3, 5, 6, 22, 23, 103

Zwar folgt der Gesetzentwurf dem Hochschulrahmengesetz, wonach die Hochschulen verpflichtet sind, auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hinzuwirken. Die Vorgaben des Gesetzentwurfs, insbesondere in den §§ 3 Abs. 3, 5, 6 Abs. 1, 22, 23 und 103 kollidieren aber im Bereich der katholisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche sowie Hochschulen grundsätzlich mit dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen gemäß Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung, da die Einführung von Gleichstellungsbeauftragten und Quotenregelungen das Selbstbestimmungsrecht und die Organisationshoheit der katholisch-theologischen Einrichtungen tangiert.

Die katholisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche unterliegen zwar grundsätzlich der staatlichen Organisationshoheit, aber auch soweit ausdrückliche vertragliche Beschränkungen nicht bestehen, ist die staatliche Organisationsgewalt gehalten, die Funktionstüchtigkeit der katholisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche zu gewährleisten. Hierbei ist der Staat in seinem Beurteilungsspielraum enger gebunden als bei den anderen, profanen Wissenschaften. Der Staat muss dem Selbstverständnis der theologischen Wissenschaft als kirchlicher Wissenschaft Rechnung tragen.

Obwohl nach der – allerdings nicht in Rechtskraft erwachsenden – Begründung zu § 124 des Gesetzentwurfs (Kirchenverträge, Stellenbesetzung in theologischen Fächern und kirchliche

Mitwirkung) Kirchenverträge durch die Evaluation ebenso wenig wie durch sonstige Bestimmungen des Gesetzentwurfs berührt werden sollen, wird an gleicher Stelle ausgeführt, dass die theologischen Fachbereiche, Fächer und Studiengänge gemäß § 6 (Evaluation) bewertet werden, wobei die Evaluation aus Gründen der Zweckmäßigkeit durch Gutachter durchgeführt werden soll, die der jeweiligen Konfession angehören. Dies reicht allerdings nicht aus.

Zur Evaluation nach § 6 des Gesetzentwurfs gehört aber zum Zweck der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität auch die regelmäßige Bewertung der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Gesetzentwurfs. In § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird auf die Förderung der „tatsächliche(n) Durchsetzung der *Gleichberechtigung von Frauen und Männern* in der Hochschule“ und „die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile“ ausdrücklich hingewiesen. § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs hebt u.a. die Gleichstellung von Frauen und Männern nochmals ausdrücklich und besonders hervor.

Darüber hinaus regelt § 22 des Gesetzentwurfs Zuständigkeiten des *Senats* u.a. hinsichtlich des Erlasses und der Änderung der Grundordnung. In § 23 des Gesetzentwurfs sind die Aufgaben und Beteiligungsrechte der *Gleichstellungsbeauftragten* aufgeführt, deren Wahl, Bestellung und Amtszeit durch die Grundordnung zu regeln sind.

Außerdem sind sowohl bei der *staatlichen Finanzierung* gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs und bei der Verteilung der *Haushaltsmittel* durch das Rektorat gemäß § 103 Abs. 1 des Gesetzentwurfs „auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags (§ 3 Abs. 3) zu berücksichtigen.“

Im Bereich katholisch-theologischer Fakultäten ist aber im Hinblick auf die Priesterausbildung die Einführung von Frauenquoten nicht umsetzbar. Die Bestimmungen der Apostolischen Konstitution „*Sapientia Christiana*“ vom 15. April 1979 sowie die hierzu erlassenen Verordnungen und Dekrete durch das Schlussprotokoll zum Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl vom 26. März 1984 sind bindendes Recht. Frauenquoten verbieten sich schon allein deswegen, weil nach den staatskirchenrechtlich verbindlichen Vorschriften die Priesteramtskandidaten in der Regel von Priestern ausgebildet werden sollen.

Es bestehen deshalb ernsthafte Zweifel, ob – selbst wenn ein entsprechender Wille vorhanden sein sollte – katholisch-theologische Fakultäten in der angemessenen und erforderlichen Weise bei der Verteilung von Stellen und Mitteln durch das Rektorat (§ 103) berücksichtigt

werden können, ohne dass dabei auf Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages abgestellt werden darf. Hier ist Bestimmtheit im Hinblick darauf zu schaffen, dass hinsichtlich der katholischen Fakultäten nicht auf Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages abgestellt werden darf.

Außerdem ist sicherzustellen, dass in den mit der Evaluation befassten Gremien ausschließlich Vertreter der katholischen Theologie Mitglied sind, wenn katholisch-theologische Fakultäten und Fachbereiche Gegenstand der Evaluation sind. Insofern bedarf es der Einfügung einer Vorschrift, die für den Bereich der Evaluation etwa dem § 124 des Gesetzentwurfs entspricht. Bereits bestehende Erfahrungen mit Evaluationsberichten zeigen, dass sonst großer Einfluss von Nichttheologen und unter Umständen sogar von Personen, die nicht der Kirche angehören, auf die Theologie zu erwarten ist, mindestens aber nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu § 44

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird der Kanzler, der bislang Lebenszeitbeamter war, nunmehr auf acht Jahre berufen. Da ohnehin eine Wiederwahl zulässig ist, müssen private Hochschulen nach wie vor die Möglichkeit haben, in ihrem eigenen Organisationsbereich abweichend zu verfahren. Die kirchlichen Fachhochschulen haben auch die bisherigen Vorschriften bezüglich des Rektorates nicht voll umgesetzt.

§ 44 Abs. 3 des Gesetzentwurfs ist hier nur beispielhaft für die Notwendigkeit der Sicherstellung erwähnt, dass Neuregelungen organisatorischer Art – wie bisher - keine unmittelbare Wirkung in privaten Hochschulen entfalten dürfen. Nur bei Gewährleistung der prinzipiellen Mitwirkung bei der Gestaltung der Hochschule, ist das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und die Organisationshoheit privater Hochschulen nicht tangiert.

Zu § 46

Der in § 46 Abs. 4 geforderte Nachweis einer dreijährigen Schulpraxis für Lehrpersonal im Rahmen der Lehrerausbildung wird wohl nur von wenigen Theologiedozenten zu leisten sein, da diese in der Regel einen anderen beruflichen Werdegang haben.

Zu § 85

§ 85 des Gesetzentwurfes sieht vor, dass über die in Absatz 2 lit. a und b vorgesehenen *Regelstudienzeiten* von maximal neun Semestern an Universitäten bzw. maximal acht Semestern an Fachhochschulen in Ausnahmefällen auf Antrag der Hochschule vom Ministerium längere Studienzeiten festgesetzt werden können. In der Begründung zu § 85 des Gesetzentwurfs wird darauf hingewiesen, dass „sachlich ... im Vergleich zu § 84 Universitätsgesetz und § 55 Fachhochschulgesetz keine Veränderung“ erfolgt. Deshalb ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass durch § 1 der Rechtsverordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Studiengängen die Studiengänge in Theologie weiterhin ausgeklammert sind, da die staatskirchenrechtlich verbindliche Apostolische Konstitution "Sapientia christiana" für die Katholische Theologie eine Regelstudienzeit von 10 Semestern vorsieht.

Zu § 113

Aus Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz folgt, dass freie Träger nicht gehindert sind, Hochschulen zu gründen. Wenn auch daraus keine Gewährleistung wie die nach Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz garantierte Privatschulfreiheit ableitbar ist, so ist doch von einem subjektiven Verfassungsrecht auf Errichtung freier Hochschulen auszugehen. Mit der Freiheit der Wissenschaft ist die Regelung im § 113 Satz 1 des Gesetzentwurfes, wonach Universitäten und Fachhochschulen nur im Rahmen der Hochschulplanung des Landes staatlich anerkannt werden können, nicht vereinbar. Diese Einschränkung führt zu einer Bedürfnisprüfung, die unseres Erachtens verfassungswidrig ist. Deshalb stellt § 117 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzentwurfs klar, dass die Hochschulplanung des Landes nach § 113 in Bezug auf kirchliche Weiterbildungseinrichtungen außer Betracht bleibt.

In § 113 Nr. 4 fordert der Gesetzentwurf aber eine Entsprechung der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit den wissenschaftlichen Maßstäben an staatlichen Hochschulen. Bisher war Konsens, dass private Hochschulen auch die Möglichkeit erhalten sollen, neue Studienangebote experimentell einzuführen, die gerade keine Entsprechung im staatlichen Bereich haben. Hierbei sei insbesondere an den Studiengang Pflegemanagement an der Katholischen Fachhochschule erinnert. Insofern ist nicht auf eine Entsprechung, sondern auf eine Gleichwertigkeit des Bildungsangebotes abzustellen.

Des weiteren gehen wir davon aus, dass durch § 113 Nr. 6 die Anerkennung der Fachhochschule für das öffentliche Bibliothekswesen Bonn nicht tangiert wird.

Zu § 117

§ 117 des Gesetzentwurfes entspricht im wesentlichen dem früheren § 118 des Universitätsgesetzes. Eine entsprechende Vorschrift im Fachhochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen existierte bislang nicht. Da sich das neue Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen jedoch auf beide Hochschultypen bezieht, ist auch die Erwähnung der kirchlichen Fachhochschulen im Rahmen des § 117 des Gesetzentwurfes erforderlich.

Düsseldorf, den 30. November 1999